

123. Wann berechtigt eine Beleidigung, deren sich eine Partei bei Teilerfüllung eines Vertrags schuldig macht, die andere Partei zum Rücktritt von dem noch unerfüllten Teil des Vertrags?

I. Zivilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1921 i. S. P. (Kl.) w. B. (Defl.).  
I 70/21.

I. Landgericht Hannover, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin kaufte am 3. Januar 1920 von der Beklagten zwei Ladungen Gußbruch. Die Beklagte lieferte eine Wagenladung; sodann erklärte sie ihren Rücktritt vom Vertrage, weil der Ehemann der Klägerin anlässlich der Lieferung der ersten Wagenladung und die Klägerin selbst in einem Briefe sich beleidigender Äußerungen gegenüber der Beklagten schuldig gemacht hätten.

Das Landgericht hat der auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gerichteten Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... In gewissen beleidigenden Äußerungen, deren der Ehemann P. sich schuldig gemacht hat, hat das Berufungsgericht einen zum Rücktritt berechtigenden Grund erblickt. Der tatsächliche Hergang war der folgende: Als die Beklagte Zahlung gegen Vorzeigung der Faktura fordern wollte, wurde ein Fräulein B. zur Klägerin geschickt. Als sie um Zahlung bat, hat P. erwidert: „Hat der Jude kein Geld mehr?“ ... Nachdem dann eine andere Angestellte der Beklagten vergeblich versucht hatte, Barzahlung zu erlangen, schickte die klagende Firma noch am selben Tage einen Scheck mit einem Begleitschreiben, in welchem es heißt: „Wenn ich gemein bin, so sind Sie in Ihrer Handlungsweise noch viel gemeiner, das zeugt richtig Ihrer Art. ... Ihr Fräulein . . . hätte einige Minuten warten können, aber das zeugt wieder Ihrer Gesinnung in voller Größe.“ Das Berufungs-

gericht hat angenommen, daß die Beklagte, die nach der ersten Beleidigung noch einen Teil der verkauften Ware geliefert und dafür Zahlung angenommen hat, sich deshalb auf diese erste Beleidigung nicht mehr berufen könne, daß aber die neue Beleidigung in dem Begleitschreiben ihr einen Grund zum Rücktritt gegeben habe.

Daß die Äußerungen des Ehemanns B. und vor allem die Nachschrift des Briefs beleidigend sind, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Dem Berufungsgericht kann aber darin nicht gefolgt werden, daß diese Beleidigungen die Beklagte zum Rücktritt vom Vertrage berechtigten. Die Rechtspredung des Reichsgerichts steht auf dem Standpunkte, daß grundsätzlich der Bestand eines Vertrags durch ein beleidigendes, also sittenwidriges Verhalten einer Partei bei der Vertragserfüllung nicht berührt wird. Anders liegt die Sache dann, wenn entweder durch ein solches Verhalten der Vertragszweck erheblich gefährdet wird, oder wenn die weitere Vertragserfüllung ein Zusammenwirken der Parteien erfordert und ein solches nach der Art und der Schwere der Beleidigungen dem Vertragsgegner nicht wohl zugemutet werden kann, weil mit deren Wiederholung gerechnet werden muß. Eine Gefährdung des Vertragszwecks kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich das Vertragsverhältnis auf gegenseitiges Vertrauen der Vertragsteile gründet, wie das hauptsächlich bei gesellschaftsartigen Verhältnissen der Fall ist, aber unter Umständen auch bei Vertretungs-, Verlags-, Lizenzverträgen und dergl. angenommen werden muß. Von Bedeutung wird in allen Fällen sein, ob das Vertragsverhältnis auf längere Dauer berechnet ist.

Entsprechend diesen Grundsätzen hat das Reichsgericht den Rücktritt vom Vertrag in einem Falle, wo der Inhaber eines Blumengeschäfts sich auf unbeschränkte Zeit verpflichtet hatte, seinen Bedarf an Blumen bei dem Inhaber einer Gärtnerei zu decken, für grundsätzlich zulässig erklärt, weil der letztere durch unfreundliches Wesen, Schikane und wiederholte Erhebung von Strafanzeigen das gute Einvernehmen und das Vertrauen des anderen Teils, das zur gedeihlichen Fortsetzung des Geschäftsverhältnisses nötig war, zerstört hatte (RGZ. Bd. 78 S. 385). Entgegengesetzt ist dagegen in Fällen entschieden, wo es sich weder um ein sehr langdauerndes Vertragsverhältnis handelte noch ein eigentliches Zusammenwirken der Parteien erforderlich war, und zwar insbesondere in Fällen des Großhandels. So ist in der Entscheidung bei Gruchot Bd. 51 S. 954 ein Rücktritt wegen Beleidigungen nicht zugelassen worden, und ebenso ist entschieden worden in dem Falle bei Barneyer 1910 Nr. 422, trotzdem es sich hier um sehr arge Beschimpfungen handelte, große Interessen auf dem Spiele standen und weitere Schwierigkeiten bei der Abwicklung des überseeischen Kaufvertrags vorausgesehen wurden, wie sich des näheren

aus dem Berufungsurteil, Hans. Ger.-Ztg., Hauptbl. 1910 Nr. 60, ergibt. In dieser ständigen Rechtsprechung steht das Bestreben im Vordergrund, die Frage des persönlichen Verhaltens nicht mit der Frage der Rechtsbeständigkeit lästiger Verträge zu verquicken, abgesehen von den erwähnten Ausnahmefällen, wo das Vertrauen zur Person des Vertragsgegners ohne weiteres mit dem Inhalte des Vertrags in Verbindung steht.

An diesen Grundsätzen ist festzuhalten. Vorliegendenfalls handelt es sich um ein einzelnes Kaufgeschäft, also um ein Geschäft, das nicht auf längere Dauer berechnet war und nicht ein besonderes Vertrauen der Vertragsteile zueinander zur Grundlage hatte. Die Vorlegung der Frachtbriefduplikate, gegen welche Zahlung zu erfolgen hatte, und die Einklassierung des Geldes machte persönliche Beziehungen der Parteien zueinander nicht nötig; sie konnte durch dritte Personen, Boten oder eine Bank erfolgen. Da dies, insbesondere auch die Vermittlung durch eine Bank, keineswegs eine unübliche oder fernliegende Maßnahme darstellte, erscheinen die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß bei der noch ausstehenden Lieferung persönliche Verhandlungen erforderlich sein würden, nicht überzeugend. Es läßt sich also nicht sagen, daß der Inhaber der beklagten Firma ohne den Rücktritt sich einer ernstlichen Gefahr erneuter persönlicher Verunglimpfung ausgesetzt haben würde. Mitthin fehlt es an einem ausreichenden Grunde, der die Beklagte zum Rücktritt wegen der erfolgten Beleidigung berechtigte. . . .